FACTSHEET

CENTRAL AND SOUTH AMERICA SERVICES

STEUER- UND HANDELSRECHT IN ARGENTINIEN

www.mazars.de

Für unternehmerische Entscheidungen spielt die Frage der Besteuerung eine wesentliche Rolle. Sei es bei der Gründung von Unternehmen, dem Erwerb einer Tochtergesellschaft im Ausland oder bei der Entsendung von Mitarbeitern. Auch beim Abschluss von Verträgen mit Kunden bzw. Dienstleistern vor Ort können sich steuerliche Fragestellungen ergeben.

Unser Factsheet zum Steuer- und Handelsrecht in Argentinien liefert einen ersten Überblick zu den wichtigsten Steuerthemen und informiert über rechtliche Rahmenbedingungen, kann aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir unterstützen Sie als Schnittstelle zwischen Deutschland und unseren Büros in Süd- und Mittelamerika.

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Accounting & Outsourcing
Rechtsberatung
Financial Advisory Services
Consulting

MAZARS

Roever Broenner Susat Mazars

AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

Ausländische Investitionen zur Förderung von Tätigkeiten wirtschaftlicher Art oder zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Anlagen sind denen von inländischen Investoren gleichgestellt. Ausländischen Investoren gewähren die Verfassung und Gesetze grundsätzlich die gleichen Rechte.

Ausländische Investoren können jede der Rechtsformen nutzen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Falls der Investor ein ausländisches Unternehmen ist, das eine Beteiligung an einem lokalen Unternehmen erwerben möchte, muss die ausländische Gesellschaft im Voraus beim zuständigen Handelsregister registriert werden. Bei Investitionen in der Medienbranche gibt es eine Beschränkung auf 30 % der Anteile an einem Medienunternehmen. Dieser Prozentsatz kann jedoch im Rahmen der Gegenseitigkeit ausgedehnt werden.

In bestimmten Sektoren der Wirtschaft, für die besondere staatliche Regelungen bestehen, wie Banken oder Versicherungen, Immobilienerwerb in den Grenzgebieten oder im Bereich der Sicherheit, sind Investitionen erst nach einer entsprechenden staatlichen Genehmigung möglich.

Ausländische Gesellschaften können von denselben Förderungsmöglichkeiten Gebrauch machen wie ihre argentinischen Wettbewerber.

In Argentinien erzielte Gewinne können ins Ausland transferiert werden.

GESELLSCHAFTSRECHT

In Argentinien sind im Wesentlichen die folgenden Rechtsformen von Relevanz:

- Partnerschaft (Sociedad Colectiva)
- Einfache Kommanditgesellschaft (Sociedad en Comandita Simple)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sociedad en Comandita por Acciones)
- Kapital- und Industriegesellschaft (Sociedad de Capital e Industria)
- Aktiengesellschaft mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung (Sociedad Anónima con Participación Estatal Mayoritaria)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada)
- Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima)

Bei der Partnerschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft. Ihre Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Bei der einfachen Kommanditgesellschaft existieren zwei Gruppen von Gesellschaftern: Komplementäre, die ebenso wie bei der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haften, und Kommanditisten, die lediglich in Höhe ihrer Kapitaleinlage haften.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gibt es ebenfalls zwei unterschiedliche Gesellschaftergruppen: Die Komplementäre, die unbeschränkt haften, und die Kommanditisten, die nur in Höhe ihres gezeichneten Kapitals haften. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird ausschließlich durch die Kommanditisten vertreten.

Auch bei der Kapital- und Industriegesellschaft gibt es zwei Arten von Gesellschaftern: Gesellschafter mit gesamtschuldnerischer Haftung wie bei der Partnerschaft und solche, die nur in Höhe der realisierten Gewinne haften, nicht aber für Verluste.

Bei der Aktiengesellschaft mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung handelt es sich um eine spezielle Rechtsform für eine Mehrheitsbeteiligung des Landes, einer Provinz, einer Stadt oder von Regierungseinrichtungen. Der Staat hält dabei immer eine Beteiligung von mindestens 51 %.

Das Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verteilt sich auf die Gesellschafter. Die Gesellschaft darf maximal 50 Gesellschafter haben. Die Geschäftsführung obliegt einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Fremdorganschaft ist möglich. Sofern das Stammkapital US$ 10.000.000 übersteigt, besteht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Aktiengesellschaft wird das Eigenkapital durch Aktien repräsentiert. Die Haftung der Aktionäre ist auf den gezeichneten Aktienbetrag begrenzt. Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt US$ 100.000. Die Führung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Ein Aufsichtsrat ist verpflichtend, wenn das Stammkapital den Betrag von US$ 10.000.000 übersteigt.

STEUERRECHT

Zwischen Argentinien und der Bundesrepublik Deutschland besteht seit dem 5. Juni 1979 ein Doppelbesteuerungsabkommen für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung.

Der progressive Einkommensteuertarif beträgt zwischen 5 und 35 % zuzüglich eines Festbetrages zwischen AR$ 0 und AR$ 71.400. Der maximale Steuersatz fällt bei einem Einkommen in Höhe von AR$ 320.000 aus. Besteuert wird das Welteinkommen. Bei einem Einkommen in Höhe von AR$ 330.000 fällt folgende Steuerbelastung an:

Einkommen	Steuern
AR$ 320.000	AR$ 71.400 (Festbetrag)
AR$ 10.000	**AR$ 3.500 (35 % von AR$ 10.000)**
AR$ 330.000	AR$ 74.900

Die Steuerbelastung beträgt somit rd. 22,7 %.

Für juristische Personen beträgt die Steuerbelastung grundsätzlich 35 % des zu versteuernden Einkommens.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz auf Warenverkäufe und Dienstleistungen beträgt 21 %. Für Verkäufe von Kapitalanlagen sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 10,5 %. Für Strom und Kommunikationsdienstleistungen kommt ein Umsatzsteuersatz von 27 % zur Anwendung. Der Export von Waren oder Dienstleistungen ist umsatzsteuerfrei. Ein System der grundsätzlichen Erstattung der von einem Unternehmen gezahlten Umsatzsteuer besteht nicht. Einzige Ausnahme stellt die im Zusammenhang mit für den Export bestimmten Gütern dar. Die hierfür angefallene Vorsatzsteuer kann mit Umsatzsteuerschuld verrechnet werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an nicht in Argentinien börsennotierten Gesellschaften werden mit 15 % Steuern belastet, unabhängig davon, ob die Anteile von natürlich Personen mit Wohnsitz in Argentinien oder im Ausland gehalten werden. Die generelle Steuerbelastung für in Argentinien ansässige Gesellschaften beläuft sich auf 35 % der Einkünfte. Erhält eine Gesellschaft Dividenden, so werden sie nur dann mit 35 % versteuert, wenn sie nicht an eine andere Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden. Bei einer Kapitalgesellschaft versteuert nur die oberste Gesellschaft die Einkünfte.

Die Gewinne ausländischer Dienstleister für argentinische Auftraggeber unterliegen in Argentinien. Bei der Abgabe von Angeboten sollten daher unbedingt die steuerlichen Konsequenzen mit berücksichtigt werden.

BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Es besteht die Verpflichtung zur doppelten Buchführung. Die Bücher müssen in spanischer Sprache geführt werden.

Die IFRS sind notwendigerweise auf die Erstellung des Jahresabschlusses anzuwenden, wenn eine Gesellschaft ihren Anteil an Fremdkapitalinstrumenten zum öffentlichen Handel platziert hat. Die Anwendung der IFRS ist außerdem möglich, wenn eine Gesellschaft die Anwendung der IFRS beantragt und die Erlaubnis der argentinischen Finanzaufsicht erhalten hat. Unternehmen, die unter das Gesetz für Finanzunternehmen fallen, sowie Versicherungsunternehmen, Genossenschaften oder Bürgervereinigungen haben stets die IFRS anzuwenden, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht.

Folgende Gesellschaften unter der Kontrolle der argentinischen Finanzaufsicht bleiben von der verpflichtenden Anwendung der IFRS ausgenommen:

- Kleine und mittlere Gesellschaften, die nicht börsennotiert sind und auch nicht über öffentlich angebotene Kapitalinstrumente verfügen, sondern sich anderweitig finanzieren
- Gesellschaften unter der Kontrolle der argentinischen Finanzaufsicht sowie Verwalter oder Manager von Investmentfonds, Treuhandgesellschaften mit der Erlaubnis für öffentliche Angebote, Börsen für Finanzinstrumente, Waren- und Rohstoffbörsen, Clearing- und Abrechnungsgesellschaften

Die Elemente des Jahresabschlusses sind:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Eigenkapitalveränderungsrechnung
- Kapitalflussrechnung
- Anhang

Es besteht grundsätzlich eine generelle Prüfungspflicht für alle Unternehmen. Die einzige Ausnahme existiert für die SRL, sofern ihr Kapital nicht höher als 10.000.000 AR$ ist. In diesem Fall reicht die Vorlage einer Bescheinigung anstelle eines Prüfungsberichtes aus.

ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Waren dürfen nur von Gesellschaften eingeführt werden, die sich bei der argentinischen Zollbehörde, DGA (Dirección General de Aduanas), registriert haben.

Für die Einfuhr von Gütern ist stets eine Einfuhrerlaubnis erforderlich.

Ausgenommen von der Verzollung sind Güter, die in Freihandelszonen verbracht werden oder aus diesen kommen. Die Nutzer der Freihandelszonen können allerdings bestimmte Vergünstigungen zur Förderung von Industrieunternehmen (z. B. bei der Besteuerung von Einkommen und Immobilien sowie der Stempelsteuer) nicht in Anspruch nehmen.

Im Falle der Einfuhr sind folgende Abgaben zu entrichten:

Einfuhrbelastungen	**%**
Statistikgebühr	0,5
Einfuhrumsatzsteuer	**21,0**
Gewinnsteuer	6,0
Abgabe auf Brutto-Einkommen	**2,5**

ANSPRECHPARTNER

Lutz Beck
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Partner

Tel: +49 40 288 01-3550
lutz.beck@mazars.de

Leandro M. Mancuso
Director, Audit Services

Tel: +54 11 4808 4800
leandro.mancuso@mazars.com.ar